

## Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBI. Nr. 115 in der Fassung LGBI. Nr. 118/2021, wird kundgemacht:

### KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde Fernitz-Mellach

Der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach hat in seiner Sitzung vom 25. Mai 2023 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBI. Nr. 71, idgF., nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

#### § 1

##### Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Fernitz-Mellach werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

#### § 2

##### Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

#### § 3

##### Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,88 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Schmutzwasserkanalanlage sowie 4,00 % der durchschnittlich ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Regenwasserkanalanlage. Somit beträgt die Höhe des Einheitssatzes für Schmutzwasserkanäle € 15,53 sowie für Regenwasserkanäle € 4,43.

(2) Dieser Festsetzung liegen bei der Schmutzwasserkanalanlage Gesamtbaukosten von € 16.343.815,11, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.450.024,09 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 14.898.791,02 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 65.985,46 lfm zugrunde. Bei der Regenwasserkanalanlage liegen Gesamtbaukosten von € 893.474,53 und eine Gesamtlänge von 8.075,26 lfm der Festsetzung zugrunde.

#### § 4

#### Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen (Schmutzwasser- bzw. Regenwasser-) Kanal angeschlossen sind.
- (2) a) Für Nutzungseinheiten im Sinne von „Wohnung“ gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 idF. BGBl. I Nr. 78/2018, setzt sich die Schmutzwasser-Kanalbenutzungsgebühr zusammen aus einer
- aa) Grundgebühr pro Nutzungseinheit und einer
  - ab) Benutzungsgebühr pro Einwohnergleichwert (EGW).
- b) Für sämtliche andere Nutzungseinheiten im Sinne von „Sonstige Nutzungseinheit“ gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz 2004 – mit Ausnahme der Zugehörigkeit zu einer Wohnnutzung gem. § 4 Abs. 2 lit. a gegenständlicher Verordnung – berechnet sich die Schmutzwasser-Kanalbenutzungsgebühr aus dem
- Gebührensatz pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Kanalabgabengesetz 1955.
- c) Beim Regenwasserkanal kommen für die Benutzungsgebühr 25 % der zu entrichtenden Schmutzwasser-Kanalbenutzungsgebühr pro Liegenschaft zur Verrechnung.
- (3) Die **Grundgebühr** pro Nutzungseinheit „Wohnung“ einer Liegenschaft und Jahr beträgt € 103,00.
- (4) Die **Benutzungsgebühr** berechnet sich nach der Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

Personen bis zur Erreichung des 16. Lebensjahres	0 EGW
bis 1 Person (ab 16 Jahren)	1 EGW
2 Personen	2 EGW
ab 3 Personen (0,5 EWG pro weiterer Person)	2,5 EGW ...

Die Benutzungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 103,00.

- (5) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grund- oder Benutzungsgebühr.

- (6) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen bzw. leerstehende Häuser und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 4 erfolgen kann, wird die Grundgebühr pro Nutzungseinheit zur Verrechnung gebracht.
- (7) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich abgemeldet wird.
- (8) Für „**Sonstige Nutzungseinheit**“ ergibt sich die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr aus der Vervielfachung der Bruttogeschoßfläche der an die Kanalanlage angeschlossenen auf der Liegenschaft befindlichen Gebäude mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt € 1,84 (zuzüglich gesetzlichen USt.) pro Quadratmeter Bruttogeschoßfläche in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Kanalabgabengesetz 1955.

Als „Sonstige Nutzungseinheit“ gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz 2004 kommt – mit Ausnahme der Zugehörigkeit zu einer Wohnnutzung gem. § 4 Abs. 2 lit. a gegenständlicher Verordnung – zur Anrechnung: Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Bürofläche, Groß- und Einzelhandelsfläche, Verkehrs- und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur-, Freizeit-, Bildungs- und Gesundheitswesen, Landwirtschaftliche Nutzung, Kirche, Sonstige Sakralbauten, Pseudobaulichkeit, Sonstiges Bauwerk.

## **§ 5**

### **Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit**

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, fällig.

## **§ 6**

### **Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

**§ 7**  
**Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Kanalabgabenordnungen der Gemeinde Fernitz-Mellach mit den Stammfassungen der ehemaligen Gemeinde Fernitz vom 03. April 2006 und der ehemaligen Gemeinde Mellach vom 28. Juli 2010 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Robert Tulnik



Angeschlagen am: 26. Mai 2023 *Pri*  
Abgenommen am: 12. Juni 2023 *Kaw*